1. Satzung zur Änderung der Entwässerungssatzung des Marktes Bruckmühl (Entwässerungssatzung -EWS-) vom 24. Juli 2025

Aufgrund von Art. 23 und Art. 24 Abs. 1 Nrn. 1 und 2, Abs. 2 und 3 der Gemeindeordnung (GO) sowie Art. 34 Abs. 2 Satz 1 des Bayerischen Wassergesetzes (BayWG) erlässt der Markt Bruckmühl folgende Satzung:

§ 1

Die Satzung für die öffentliche Entwässerungseinrichtung des Marktes Bruckmühl (Entwässerungssatzung -EWS-) vom 25. April 2024 wird wie folgt geändert:

§ 3 Nr. 5 wird wie folgt geändert:

Grundstücksanschlüsse
sind

- bei Freispiegelkanälen:
  die Leitungen vom Kanal bis einschließlich des Kontrollschachtes. Ist entgegen § 9 Abs. 3, Satz 1 EWS kein Kontrollschacht vorhanden, endet der Grundstücksanschluss an der Grenze privater Grundstücke zum öffentlichen Straßengrund.
- bei Druckentwässerung:
  die Leitungen vom Kanal bis zum Abwassersammelschacht.

§ 10 Abs. 1 erhält folgende Streichung:

(1) Bevor die Grundstücksentwässerungsanlage hergestellt oder geändert wird, sind dem Markt folgende Unterlagen einzureichen:
a) Lageplan des zu entwässernden Grundstücks im Maßstab 1:1000
b) Grundriss- und Flächenpläne im Maßstab 1:100, aus denen der Verlauf der Leitungen ersichtlich ist
c) Längsschnitte aller Leitungen mit Darstellung der Entwässerungsgegenstände im Maßstab 1:100, bezogen auf Normal- Null (NN), aus denen insbesondere die Gelände und Kanalsohlenhöhen, die maßgeblichen Kellersohlenhöhen, Querschnitte und Gefälle der Kanäle,
Schächte, höchste Grundwasseroberfläche zu ersehen sind,
d) wenn Gewerbe- oder Industrieabwässer oder Abwasser, das in seiner Beschaffenheit erheblich vom Hausabwasser abweicht, zugeführt werden, ferner Angaben über
- Zahl der Beschäftigten und der ständigen Bewohner auf dem Grundstück, wenn deren Abwasser miterfasst werden soll,
- Menge und Beschaffenheit des Verarbeitungsmaterials der Erzeugnisse,

- die abwassererzeugenden Betriebsvorgänge
- Höchstzufluss und Beschaffenheit des zum Einleiten bestimmten Abwassers,
- die Zeiten, in denen eingeleitet wird, die Vorbehandlung des Abwassers (Kühlung, Reinigung, Neutralisation, Dekontaminierung) mit Bemessungsnachweisen.

Soweit nötig, sind die Angaben zu ergänzen durch den wasserwirtschaftlichen Betriebsplan (Zufluss, Verbrauch, Kreislauf, Abfluss) und durch Pläne der zur Vorbehandlung beabsichtigten Einrichtungen.
Die Pläne müssen den beim Markt aufliegenden Planmustern entsprechen. Alle Unterlagen sind vom Grundstückseigentümer und dem Planfertiger zu unterschreiben. Der Markt kann erforderlichenfalls weitere Unterlagen anfordern.

§ 21 Abs. 1 wird folgendes ausgebessert:

(1) Nach Art. 24 Abs. 2 Satz 2 der Gemeindeordnung kann mit Geldbuße belegt werden, wer vorsätzlich…

§ 2

Die Satzung tritt am 15. August 2025 in Kraft.

Bruckmühl, den 24.07.2025
Markt Bruckmühl

R. Richter
Erster Bürgermeister